

Fragen und Antworten (FAQs) zur Bayerischen Sonderhilfe Weihnachtsmärkte – Programmteil der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe (Sonderhilfe Weihnachtsmärkte)

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte?	2
2. Wer kann die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte beantragen?	2
2.1. Antragsteller	3
2.2. Geplante Teilnahme an Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten.....	5
2.3. Umsatzrückgang; Vergleichszeitraum	5
2.4. Vermutung des Härtefalls	6
3. Wie hoch ist die Förderung?	6
3.1. Förderhöchstbetrag	6
3.2. Ausschluss der Überkompensation	7
3.3. Ist der Förderbetrag bei Einstellung der Geschäftstätigkeit zurückzuzahlen?	7
4. Welche Besonderheiten sind zu beachten, wenn die Tätigkeit erstmals nach dem 31.12.2019 aufgenommen wurde (Neugründungen)?	7
5. Welche Besonderheiten gelten für verbundene Unternehmen?	8
6. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen bzw. zur Grundsicherung (ALG II).....	8
7. Wie läuft das Antragsverfahren ab?	9
7.1. Wie sind Anträge zu stellen?	9
7.2. Wann endet die Antragsfrist?	10
7.3. Welche Erklärungen und Nachweise sind abzugeben bzw. einzureichen?	10
7.4. Wie läuft das Prüfungsverfahren ab?	10
8. Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?	11
9. Welche Nachprüfungen finden statt?	11
9.1. Bewilligungsstelle	11
9.2. Bayerischer Oberste Rechnungshof; StMWi; EU-Kommission.....	12
10. Welche Folgen haben falsche Angaben?	12
11. Welche Vorschriften des Beihilferechts sind zu beachten?	12
12. Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?	13
13. Sind die Regelungen zur Überbrückungshilfe III beziehungsweise Überbrückungshilfe III Plus relevant?	13
Fallbeispiele.....	14

1. Was ist die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte?

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte unterstützt die von der Absage von Weihnachtsmärkten in Bayern besonders betroffene Branche der Marktkaufleute und Schausteller durch einen **fiktiven Unternehmerlohn** für die Deckung von privaten Lebenshaltungskosten im Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. März 2022 (Förderzeitraum).

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte ist ein Programmteil der Bayerischen Härtefallhilfe, für den einige Besonderheiten zu beachten sind (z. B. keine Subsidiarität gegenüber den Überbrückungshilfen des Bundes und Antragsberechtigung einzelner Verbundunternehmen).

2. Wer kann die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte beantragen?

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte können Selbständige, Einzelunternehmer und Inhaber von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften (siehe **Ziffer 2.1**) beantragen, die

- als Beschicker an Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten, die – zumindest teilweise – im Zeitraum zwischen dem 15. November 2021 und dem 31. Dezember 2021 in Bayern stattgefunden hätten, teilnehmen wollten (siehe **Ziffer 2.2**),
- im Dezember 2021 (oder ausnahmsweise im November 2021) einen Umsatzrückgang von mindestens 70 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum hatten (siehe **Ziffer 2.3**),
- ihre Tätigkeit spätestens vor dem 1. Oktober 2021 erstmals aufgenommen haben,
- ihren Wohnsitz bzw. Sitz der Geschäftsführung in Bayern haben **und**
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind.

Hinweis: Anträge können nur durch prüfende Dritte über das Portal der Härtefallhilfe (www.haertefallhilfen.de) gestellt werden. Für die Antragstellung ist zwingend der ausgefüllte und unterzeichnete *Antrag für die Bayerische Sonderhilfe Weihnachtsmärkte* inklusive Anlagen einzureichen. Es ist auf der Website des StMWi ([Bayerische Corona-Härtefallhilfe - StMWi Bayern](#)) zu finden. Ohne den vollständig ausgefüllten Antrag und die Anlagen gilt der Antrag als unvollständig und kann abgelehnt werden.

2.1. Antragsteller

Selbständige

Freiberufliche oder gewerbliche Selbständige sind antragsberechtigt, wenn sie

- ihren Wohnsitz in Bayern haben,
- weniger als einen Mitarbeiter im Vollzeitäquivalent beschäftigen **und**
- im Haupterwerb tätig sind.

Für die **Ermittlung des Vollzeitäquivalents (VZÄ)** ist auf den Stichtag 15. November 2021 abzustellen. Beschäftigte werden wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1

Hinweis: Im Antragsportal wird zwingend die Angabe von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) verlangt. Selbständige ohne Mitarbeiter müssen hier „1 VZÄ“ angeben (insoweit zählt der Selbständige selbst als „1 VZÄ“). In diesem Fall dürfen aber keine Personalkosten angegeben werden.

Für die Feststellung des **Haupterwerbs** kommt es darauf an, dass der überwiegende Teil (d. h. mehr als 50 Prozent) der Summe der Einkünfte im Jahr 2019 aus der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Wurde die Tätigkeit erstmals nach dem 31.12.2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte im Vergleichszeitraum (siehe **Ziffer 2.3**) abzustellen. Wird auf das Jahr 2018 als Vergleichszeitraum abgestellt (siehe **Ziffer 2.3**), ist das Jahr 2018 auch für die Feststellung des Haupterwerbs maßgeblich.

Personen, deren Einkünfte mindestens hälftig aus anderen Einkunftsarten stammt (z. B. Vermietung und Verpachtung; nichtselbständige Arbeit), gelten als im Nebenerwerb tätig und sind daher nicht antragsberechtigt.

Einzelunternehmer

Inhaber von Einzelunternehmen sind antragsberechtigt, wenn

- sich der Sitz der Geschäftsführung in Bayern befindet,
- mindestens ein Mitarbeiter im Vollzeit-Äquivalent (VZÄ) beschäftigt ist **und**
- es sich um ein Kleinunternehmen handelt.

Zur Ermittlung des VZÄ siehe oben (→ *Selbständige*).

Auf die Tätigkeit im Haupterwerb kommt es nicht an.

Als **Kleinstunternehmen** gilt gemäß Anhang I Art. 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#)) ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen zum Stichtag 15. November 2021 beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Gesellschafter von Personengesellschaften

Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR; OHG; KG) sind – unabhängig ihrer Beteiligungshöhe – antragsberechtigt, wenn sie

- natürliche Personen sind,
- zur Geschäftsführung befugt sind,
- die Gesellschaft den Sitz der Geschäftsführung in Bayern hat **und**
- es sich bei der Gesellschaft um ein Kleinstunternehmen handelt.

Zur Ermittlung des VZÄ siehe oben (→ *Selbständige*).

Auf die Tätigkeit im Haupterwerb kommt es nicht an (auch nicht, wenn einziger Beschäftigter des Unternehmens der Gesellschafter ist, z. B. 1-Personen-GmbH & Co. KG).

Zu den Voraussetzungen eines Kleinstunternehmens siehe oben (→ *Einzelunternehmer*).

Hinweis: Bei mehreren antragsberechtigten Gesellschaftern kann nur ein Gesellschafter die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte beantragen. Die Förderung wird nur einmalig ausgezahlt.

Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (UG; GmbH; AG) sind antragsberechtigt, wenn sie

- sämtliche Anteil an der Gesellschaft halten (Alleingesellschafter),
- als Geschäftsführer der Gesellschaft von der Sozialversicherungspflicht befreit sind,
- die Gesellschaft den Sitz der Geschäftsführung in Bayern hat **und**
- es sich bei der Gesellschaft um ein Kleinstunternehmen handelt.

Zur Ermittlung des VZÄ siehe oben (→ *Selbständige*).

Auf die Tätigkeit im Haupterwerb kommt es nicht an.

Zu den Voraussetzungen eines Kleinunternehmens siehe oben (→ *Einzelunternehmer*).

Öffentliche Unternehmen

Unternehmen, deren Anteile sich mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) in öffentlicher Hand befinden, sind **nicht antragsberechtigt**. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vereine

Vereine sind **nicht antragsberechtigt**.

2.2. Geplante Teilnahme an Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er plante, als Beschicker an einem Weihnachts-, Advents- oder Jahresmarkt teilzunehmen, der – zumindest teilweise – im Zeitraum zwischen dem 15. November 2021 und dem 31. Dezember 2021 in Bayern stattgefunden hätte.

Veranstalter von Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten sind – unabhängig von ihrer Rechtsform – **nicht antragsberechtigt**.

Hinweis: Der Nachweis für die Teilnahme kann z. B. durch Vorlage einer Standanmeldung, von Vertragsunterlagen, einer Bestätigung des Veranstalters oder einer Quittung für die Zahlung der Standgebühr erbracht werden. Eine Kopie des Nachweises ist zwingend mit dem Antrag einzureichen.

2.3. Umsatzrückgang; Vergleichszeitraum

Der Umsatz¹ im Dezember 2021 muss Corona-bedingt um **mindestens 70 Prozent** gegenüber dem Umsatz im Dezember 2019 (Vergleichszeitraum) zurückgegangen sein.

Hinweis: Dem Antrag sind zwingend Nachweise über die Umsatzerlöse in den gewählten Zeiträumen beizufügen.

¹ Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Bei Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen. Handelsunternehmen können stattdessen Umsatz berücksichtigen, der der Besteuerung nach § 25a UStG unterliegt (Differenzbesteuerung).

Der Antragsteller kann für die Ermittlung des Umsatzrückgangs den Monat November 2021 und als Vergleichszeitraum den Monat November 2019 wählen, wenn der Antragsteller als Beschicker an einem Weihnachts-, Advents- oder Jahresmarkt im Jahr 2019 teilnahm oder im Jahr 2021 teilnehmen wollte, dessen Veranstaltungsdauer ganz oder überwiegend in den Monat November fiel.

Ausnahmsweise kann der Antragsteller die Monate Dezember bzw. (bei entsprechender Begründung) November im Jahr 2018 als Vergleichszeitraum wählen, wenn der Antragsteller aus besonderen Gründen (z. B. wegen Krankheit) als Beschicker von Weihnachts-, Advents- und Jahresmärkten keine Umsätze im Dezember 2019 (bzw. November 2019) erzielen konnte.

Hinweis: Wird auf das Jahr 2018 abgestellt, muss der Antragsteller ausführlich begründen, warum er im Dezember 2019 (bzw. November 2019) keine Umsätze hatte. Geringe Umsätze im Dezember 2019 (bzw. November 2019) genügen nicht, um auf das Jahr 2018 abzustellen.

Der Antragsteller ist an den gewählten Vergleichszeitraum – insbesondere im Hinblick auf die Feststellung des Haupterwerbs bei Selbständigen (siehe **Ziffer 2.1**) und den Ausschluss der Überkompensation (siehe **Ziffer 3.2**) – gebunden. Es ist nicht möglich, den Vergleichszeitraum nachträglich zu ändern.

2.4. Vermutung des Härtefalls

Die Corona-bedingte besonderen Härte (**Härtefall**), also die außerordentlichen Belastungen des Antragstellers aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, wird durch die Absage von Weihnachts-, Advents- und Jahresmärkten in Bayern vermutet und muss im Antrag nicht dargelegt werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

3.1. Förderhöchstbetrag

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte gewährt jedem Antragsberechtigten **einmalig** einen fiktiven **Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 7.500 Euro** für den gesamten Förderzeitraum (1. November 2021 bis 31. März 2022).

Zusätzlich zu dem fiktiven Unternehmerlohn werden dem Antragsberechtigten, der sämtliche Antragsvoraussetzungen erfüllt, die Kosten für die Antragstellung durch den prüfenden Dritten mit einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro erstattet. Sollten höhere Kosten des prüfenden Dritten angefallen sein, sind diese durch den

prüfenden Dritten ausführlich zu begründen. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein höherer Betrag als der Pauschalbetrag erstattet wird.

3.2. Ausschluss der Überkompensation

Der fiktive Unternehmerlohn darf nicht mehr als 40 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum (siehe **Ziffer 2.3**) betragen, um eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile zu vermeiden.

Hinweis: Bei Antragstellung sind sämtliche Kleinbeihilfen, die der Antragsteller bisher beantragt bzw. erhalten hat, anzugeben.

3.3. Ist der Förderbetrag bei Einstellung der Geschäftstätigkeit zurückzuzahlen?

Der Förderbetrag ist vollständig zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit **vor dem 31. März 2022** dauerhaft einstellt oder Insolvenz angemeldet hat. Der Förderbetrag wird nicht ausgezahlt, wenn die Bewilligungsstelle Kenntnis davon hat, dass der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit nach dem 31. März 2022 dauerhaft einstellt.

Hat der Antragsteller die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

Hinweis: Antragsteller und prüfender Dritter sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs unverzüglich anzuzeigen.

4. Welche Besonderheiten sind zu beachten, wenn die Tätigkeit erstmals nach dem 31.12.2019 aufgenommen wurde (Neugründungen)?

Antragsteller nach **Ziffer 2.1**, die ihre Tätigkeit erstmals nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, sind unter den obigen Voraussetzungen antragsberechtigt.

Hinweis: Gesellschafterwechsel, Umfirmierungen oder Rechtsformwechsel gelten nicht als „Neugründung“, wenn der Betrieb grundsätzlich in demselben Umfang weitergeführt wird.

Es kann für die Berechnung des Umsatzrückgangs (siehe **Ziffer 2.3**) als Vergleichsumsatz wahlweise auf folgende Zeiträume abgestellt werden:

- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2021
oder
- den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020 oder 2021, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde.

Antragsberechtigte, die ihre Tätigkeit erstmals nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen haben, erhalten **einmalig** einen **fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1.500 Euro** für den gesamten Förderzeitraum. Zusätzlich erhalten auch sie die Kosten für die Antragstellung durch den prüfenden Dritten mit einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro erstattet, wenn sämtliche Antragsvoraussetzungen vorliegen.

5. Welche Besonderheiten gelten für verbundene Unternehmen?

Verbundene Unternehmen im Sinne von Anhang I Art. 3 Abs. 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#)) können einzeln eigene Anträge stellen. Bei der Prüfung der Antragsberechtigung – insbesondere für die Feststellung eines Kleinstunternehmens (siehe Ziffer 2.1) und die Berechnung des Umsatzrückgangs (siehe Ziffer 2.3) – ist auf das einzelne verbundene Unternehmen und **nicht** den gesamten Unternehmensverbund abzustellen.

Hinweis: Für den Unternehmensverbund ist die beihilferechtliche Höchstgrenze (siehe **Ziffer 11**) zu beachten. Daher sind bei Antragstellung sämtliche Kleinbeihilfen, die sämtliche verbundenen Unternehmen erhalten haben, anzugeben.

6. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen bzw. zur Grundsicherung (ALG II)

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte dient der Sicherung der privaten wirtschaftlichen Existenz und der Deckung privater Lebenshaltungskosten (**Förderzweck**) für den Zeitraum 1. November 2021 bis 31. März 2022 (**Förderzeitraum**). Förderprogramme mit einem anderen Förderzweck (z. B. der Unterstützung des Geschäftsbetriebs) berühren daher die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte nicht, es sei denn eine Überkompensation oder die Überschreitung der beihilferechtlichen Höchstbeträge (siehe **Ziffer 11**) liegt vor.

Überbrückungshilfen (einschließlich Neustarthilfen)

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte kann **zusätzlich** zu der Überbrückungshilfe III Plus und IV (einschl. Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022) beantragt werden. Es findet **keine gegenseitige Anrechnung** der Förderbeträge statt.

Bayerische Härtefallhilfe

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte kann **zusätzlich** zu der Bayerischen Härtefallhilfe (mit Ausnahme für Monate im Förderzeitraum, für die ein pauschaler Kostenersatz für regelmäßig eingebrachte Arbeitsleistung geltend gemacht wird) beantragt werden. Es findet **keine gegenseitige Anrechnung** der Förderbeträge statt.

Grundsicherung (ALG II)

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte ist **ausgeschlossen**, wenn der Antragsteller im Förderzeitraum Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beantragt oder bezogen hat.

Bayerisches Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte ist **ausgeschlossen**, wenn der Antragsteller im Förderzeitraum für das [Bayerische Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe](#) vom 11. März 2021 antragsberechtigt ist.

Andere Förderprogramme und Hilfen

Ist der Antragsteller innerhalb des Förderzeitraums zumindest teilweise für andere Corona-bedingte Leistungen mit demselben Förderzweck antragsberechtigt (z. B. Förderprogramme anderer Länder mit einem fiktiven Unternehmerlohn), ist die Antragsberechtigung für die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte **ausgeschlossen**.

Hinweis: Bereits beantragte, bewilligte bzw. erhaltene Leistungen aus der Sonderhilfe Weihnachtsmärkte sind in diesem Fall gegenüber der Bewilligungsstelle unverzüglich durch den Antragsteller und den prüfenden Dritten anzuzeigen und erhaltene Leistungen sind durch den Antragsteller zurückzuzahlen.

7. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

7.1. Wie sind Anträge zu stellen?

Anträge können **nur** durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwälte (prüfende Dritte) in digitaler Form über das länderübergreifende Antragsportal der Härtefallhilfen (www.haertefallhilfen.de) gestellt werden. Änderungsanträge können nicht gestellt werden.

Die Kosten, die im Rahmen der Antragstellung durch den prüfenden Dritten entstehen, können mit einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro oder in begründeten Ausnahmefällen auch mit einem höheren Betrag geltend gemacht werden (siehe **Ziffer 3.1**).

Antragsberechtigte können nur einen Antrag unabhängig von der Zahl der Betriebsstätten oder geschäftlichen Tätigkeiten stellen.

Hinweis: **Direktanträge durch Betroffene sind nicht möglich!** Falls Antragsteller bisher noch keine prüfenden Dritten beauftragt haben (z. B. für die Buchhaltung, Anfertigung von Steuererklärungen oder Erstellung von Jahresabschlüssen), können sie diese unter anderem hier finden:

- [Steuerberater-Suchdienst](#)
- [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer](#)
- [Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes \(DStV\)](#)
- [Rechtsanwalts-Register](#)

Gegebenenfalls verfügen die Branchenverbände über weitere Informationen.

7.2. Wann endet die Antragsfrist?

Die Antragstellung ist **bis spätestens 31. März 2022** möglich.

7.3. Welche Erklärungen und Nachweise sind abzugeben bzw. einzureichen?

Die für die Antragstellung erforderlichen Erklärungen und Nachweise sind im *Antrag für die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte* aufgelistet.

7.4. Wie läuft das Prüfungsverfahren ab?

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern ist die zuständige Bewilligungsstelle. Sie entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Härtefallkommission (wie sie bei der Bayerischen Härtefallhilfe vorgesehen ist) gibt es für die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte nicht.

Die Bewilligungsstelle kann insbesondere Angaben zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers, die Angaben zur Ermittlung der Förderhöhe sowie zum Vorliegen des Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Darüber hinaus darf die Bewilligungsstelle z. B. die IBAN-Nummer des Antragstellers mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihnen die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Bei allen Anträgen erfolgt zudem zu verschiedenen Zeitpunkten ein automatisierter Abgleich mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten.

Im Falle der Bewilligung wird dem zuständigen Finanzamt durch die Bewilligungsstelle anschließend entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in elektronischer Form mitgeteilt, in welcher Höhe die Zahlung an den Antragsteller erfolgte.

Hinweis: Diese Auflistung der Prüfmöglichkeiten durch die Bewilligungsstelle ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

8. Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?

Unternehmen, die sich bereits am 31. Dezember 2019 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#)) in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und diesen Status zwischenzeitlich nicht wieder überwunden haben, sind nicht antragsberechtigt. Wenn sich ein oder mehrere Unternehmen eines Unternehmensverbundes in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet bzw. befinden, beseitigt dies nicht die Antragsberechtigung für den gesamten Verbund, es sei denn der gesamte Verbund hat sich am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und dieser Status wurde zwischenzeitlich nicht wieder überwunden. Klein- und Kleinstunternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind nur dann nicht antragsberechtigt, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls Klein- und Kleinstunternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls Klein- und Kleinstunternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Sonderhilfe Weihnachtsmärkte erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

9. Welche Nachprüfungen finden statt?

9.1. Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle führt neben verdachtsabhängigen Prüfungen auch stichprobenartig Antragsprüfungen zur Verhinderung von Missbrauch und Bekämpfung von Subventionsbetrug durch. Die Prüfung umfasst sämtliche Antragsvoraussetzungen, insbesondere auch die Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen. Die Bewilligungsstelle darf die IBAN-Nummer der Antragsteller mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen und soweit erforderlich Unterlagen und Auskünfte der prüfenden Dritten, Antragsteller und Finanzämter anfordern. Die Bewilligungsstelle kann verlangen, dass eine

Schlussabrechnung über die erhaltenen Billigkeitsleistungen vorgelegt wird. Der Empfänger muss in diesem Fall der Bewilligungsstelle über den prüfenden Dritten die Schlussabrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen (Mitwirkungspflicht). Die Bewilligungsstelle kann die Art und Weise festlegen, auf die die Nachweise vorzulegen sind. Kommt der Leistungsempfänger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Bewilligungsstelle sämtliche Billigkeitsleistungen zurückfordern. Zuviel gezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Wird im Rahmen der Schlussabrechnung festgestellt, dass die Höhe der Billigkeitsleistung den bereits gezahlten Betrag übersteigt, ist keine Nachzahlung möglich.

Hinweis: Diese Auflistung der Maßnahmen zur Missbrauchsprävention ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

9.2. Bayerischer Oberste Rechnungshof; StMWi; EU-Kommission

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen. Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie der Bewilligungsstelle sind durch die Empfänger von Billigkeitsleistungen auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Billigkeitsleistungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Die im Zusammenhang mit der Sonderhilfe Weihnachtsmärkte relevanten Unterlagen sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistungen **mindestens zehn Jahre** bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

10. Welche Folgen haben falsche Angaben?

Bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen Antragsteller mit Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs ([§ 264 des Strafgesetzbuches](#)) und weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen. Ein bereits ausgezahlter Förderbetrag ist zurückzuzahlen.

Die prüfenden Dritten haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

11. Welche Vorschriften des Beihilferechts sind zu beachten?

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte unterfällt ausschließlich der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, die gegenwärtig einen beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrag in Höhe von 2,3 Mio. Euro vorsieht. Es muss zu jedem Zeitpunkt – auch im Falle eines

Unternehmensverbundes – sichergestellt sein, dass diese Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Ist durch die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte mit einer Überschreitung der Beihilfeobergrenze zu rechnen, ist der Förderbetrag entsprechend zu reduzieren.

Hinweis: Bei der Berechnung der bereits ausgeschöpften Kleinbeihilfen sind nicht nur Billigkeitsleistungen aus Corona-Förderprogrammen (z. B. den Überbrückungshilfen des Bundes) zu berücksichtigen, sondern auch KfW-Schnellkredite sowie Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm (KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit) mit einer Laufzeit über sechs Jahre und einem Kreditvolumen bis zu 800.000 Euro als Kleinbeihilfen zu berücksichtigen. Bei Darlehen ist auf den gesamten Nennbetrag abzustellen. Erhaltenes Kurzarbeitergeld muss auf die Beihilfeobergrenze nicht angerechnet werden.

12. Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?

Bei einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung ist es nicht möglich, über das elektronische Antragsverfahren die Daten zur Kontoverbindung zu korrigieren. Die Bewilligungsstelle wird sich in solchen Fällen mit den prüfenden Dritten und ggf. dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Es können nur Bankdaten verwendet werden, die beim zuständigen Finanzamt als Kontoverbindung hinterlegt sind.

13. Sind die Regelungen zur Überbrückungshilfe III beziehungsweise Überbrückungshilfe III Plus relevant?

Für die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte ist die Richtlinie für die Gewährung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe – Programmteil Bayerische Sonderhilfe Weihnachtsmärkte (Sonderhilfe Weihnachtsmärkte) sowie diese FAQs in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zu beachten. Ergänzend gelten die Bestimmungen der [Richtlinie für die Gewährung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe \(Härtefallhilfe\)](#) und die [erläuternden Hinweise](#) in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine spezielleren Regelung vorhanden sind.

Fallbeispiele

Beispiel 1

A und B betreiben als Gesellschafter einer OHG (mit einer Beteiligung von jeweils 50%) mehrere Bratwurststände. Sie haben eine Bestätigung für den Betrieb eines Standes auf einem Christkindlesmarkt in Bayern (geplante Dauer: 28.11.2021 bis 5.1.2022) erhalten, den Stand bereits aufgebaut und am 19. November 2021 vier Mitarbeiter beschäftigt. Durch die Absage der Weihnachtsmärkte hat sich der Umsatz von **24.000 Euro im Dezember 2019** um **75% im Dezember 2021** (z. B. Aufwendungen für Aufbau und Wareneinkauf) reduziert.

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte (SHW): Da A und B zu jeweils 50% an einer Personengesellschaft beteiligt sind, kann der Antrag auf SHW nur von einem Gesellschafter gestellt werden. Die Antragsberechtigung liegt aufgrund des Umsatzeinbruchs von mind. 70% im Dezember 2021 und der Nachweisbarkeit einer geplanten Tätigkeit auf einem Weihnachtsmarkt in Bayern, der zumindest teilweise im Zeitraum 19. November bis 31. Dezember 2021 stattgefunden hätte, vor. Die SHW sieht einen Förderhöchstbetrag in Höhe von insgesamt **7.500 Euro** (à 1.500 Euro/Monat) für den Zeitraum November 2021 bis März 2022 vor. Der Förderhöchstbetrag ist auf **40% der Umsätze im Dezember 2019 gedeckelt**. Die Deckelung beträgt daher vorliegend **9.600 Euro**. Da der Förderhöchstbetrag unter der Deckelung liegt, reduziert sich der Förderhöchstbetrag nicht. Zusätzlich wird eine **Pauschale von 500 Euro** für die Kosten des prüfenden Dritten gezahlt. Die Förderung von **insgesamt 8.000 Euro** kann nur einmalig für jedes Unternehmen beantragt werden. Darüber hinaus haben A und B die Möglichkeit, zusätzlich Überbrückungshilfe III Plus / IV bzw. Neustarthilfe Plus zu beantragen.

Beispiel 2

C ist Betreiber mehrere Kinderkarussells. Zum 19. November 2021 hatte er keine Mitarbeiter, aber bereits die Zusage eines Adventsmarkts in Bayern, der ausschließlich am ersten Adventswochenende im November 2021 stattgefunden hätte. Durch die Absage der Weihnachtsmärkte hat sich der Umsatz von **6.000 Euro im November 2019** um **90% im November 2021** reduziert.

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte (SWH): C ist antragsberechtigt, da sein Umsatz im November 2021 gegenüber dem November 2019 um mind. 70% zurückgegangen ist und er nachweisen kann, dass er an einem Adventsmarkt teilgenommen hätte, der im November stattgefunden hätte. Die SHW sieht einen Förderhöchstbetrag in Höhe von insgesamt **7.500 Euro** (à 1.500 Euro/Monat) für den Zeitraum November 2021 bis März 2022 vor. Der Förderhöchstbetrag ist auf **40% der Umsätze im November 2019 gedeckelt**. Die Deckelung beträgt daher **2.400**

Euro. Da der Förderhöchstbetrag über der Deckelung liegt, reduziert sich der **Förderbetrag auf 2.400 Euro**. Zusätzlich wird eine **Pauschale von 500 Euro** für die Kosten des prüfenden Dritten gezahlt. Darüber hinaus hat C die Möglichkeit, Überbrückungshilfe III Plus / IV bzw. Neustarthilfe Plus zu beantragen.

Abwandlung 1: C erhält für die Monate November und Dezember 2021 Grundsicherung (z. B. ALG II).

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte (SHW): C ist für die SHW **nicht antragsberechtigt**, da er in mind. einem Fördermonat Grundsicherung erhält.

Abwandlung 2: D ist die Ehefrau von C und betreibt einen Mandelstand. Auch ihr Umsatz ist im Dezember 2021 durch die Absage der Weihnachtsmärkte um mind. 70% zurückgegangen.

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte (SHW): Bei der Tätigkeit von C und D handelt es sich um einen Familienbetrieb (verbundenes Unternehmen). D ist für die SHW antragsberechtigt und erhält (abhängig von ihrem Umsatz im Vergleichszeitraum) ggf. einen gedeckelten fiktiven Unternehmerlohn. Im Hinblick auf den beihilferechtlichen Förderrahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen muss im Antrag von C und D die Eigenschaft als Familienbetrieb bzw. verbundenes Unternehmen angegeben werden und sämtliche Kleinbeihilfen (z. B. im Rahmen der Überbrückungshilfen) aufgelistet werden.

Beispiel 3

E betreibt ein Café mit mehreren Angestellten und hat eine Bestätigung erhalten, auf einem Adventsmarkt im November 2021 einen Glühweinstand zu betreiben. E hatte im **November 2019** Umsätze von **60.000 Euro**. Durch die Absage der Weihnachtsmärkte hat sich der Umsatz im November 2021 um **30%** auf **42.000 Euro** reduziert.

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte (SHW): E ist nicht antragsberechtigt, da der Umsatzeinbruch im November 2019 weniger als 70% beträgt. E verbleibt die Möglichkeit, Überbrückungshilfe III Plus / IV bzw. Neustarthilfe zu beantragen.